

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Zur Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie des Kantons Zug ([BGS 821.20](#))

1. Ab wann gelten die neuen kantonalen Massnahmen?

Die Massnahmen gelten ab Donnerstag 2. Dezember 2021 und sind bis am 20. Februar 2022 (Ende der Sportferien) befristet. Sollte der Bund in diesem Zeitraum Massnahmen beschliessen, könnten die kantonalen Massnahmen hinfällig werden.

2. Gelten die Regelungen des Bundes immer noch?

Ja. Überall dort, wo die kantonale Verordnung keine Vorgaben macht, gilt die Covid-19 Verordnung besondere Lage des Bundes. Die kantonale Verordnung ist eine punktuelle Verschärfung der Verordnung des Bundes.

3. Um was handelt es sich bei der erweiterten Maskentragepflicht?

Neu muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben und bei Veranstaltungen, deren Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt ist, eine Gesichtsmaske getragen werden («3G plus»). Das bedeutet, dass die Maskentragepflicht auch an Orten mit Zertifikatspflicht gilt, wo bis anhin keine Maske getragen werden musste (z.B. im Fitnesszentrum, in Kinos, an Konzerten).

4. Muss die Maske auch in einem Club getragen werden?

Ja. Die Maske muss auch in Bars, Clubs, Diskotheken und Tanzlokalen getragen werden. Für Restaurants, siehe Frage 9.

5. Was gilt als «öffentlich zugänglicher Innenraum» von Einrichtungen und Betrieben?»

Diese Begrifflichkeit wird aus dem Bundesrecht übernommen. Als öffentlich zugängliche Innenräume gelten solche, die in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben für das Publikum offenstehen.

Beispiele: Alle für Besuchende zugänglichen Bereiche von Pflegeheimen und Spitälern, Museen, Kinos, Bibliotheken, Escape Rooms, Fitnesscenter, Hallenbäder, Freizeiteinrichtungen (siehe Seite 5 f. der Erläuterung des Bundes zur Covid-19 Verordnung besondere Lage, Stand 8. Oktober 2021).

6. Welche «Gesichtsmasken» sind anerkannt?

Als Gesichtsmasken gelten medizinische Gesichtsmasken, zertifizierte Stoffmasken oder FFP2-Masken. Als zertifizierte Stoffmasken gelten Produkte, die nachweislich den

«Empfehlungen bezüglich der Mindestanforderungen für Community-Masken und deren Verwendung» der Swiss National COVID-19 Science Task Force entsprechen.¹

7. Gibt es Ausnahmen von der erweiterten Maskentragpflicht?

Nachfolgende Personen müssen keine Gesichtsmaske tragen:

- Kinder vor ihrem 12. Geburtstag (Vorbehalten bleiben die Regelungen an den Schulen, wo eine Maskentragpflicht ab Primarschulstufe gilt)
- Personen, die sich in einem Restaurationsbetrieb (inkl. Bar- und Clubbetriebe sowie Tanzlokale) zum Zweck der Konsumation an einem Tisch niedergelassen haben
- Personen, die aufgrund der Bestimmungen des Bundesrechts von der Maskentragpflicht ausgenommen sind. Die Maskentragpflicht im Zertifikatsbereich wird jedoch vorbehalten.²

8. Wieso muss ich als geimpfte Person nun trotzdem eine Maske in öffentlich zugänglichen Innenräumen tragen?

Das Bundesrecht hat bisher im Zertifikatsbereich eine Ausnahme von der Maskenpflicht gemacht. Aufgrund der aktuellen epidemiologischen Entwicklung und der damit einhergehenden Belastung der Intensivpflegestationen (IPS) ist es jedoch geboten diese Ausnahme wieder aufzuheben. Auch geimpfte Personen können das Coronavirus übertragen, auch wenn sie meistens mildere Verläufe haben. Die Maske soll das Risiko einer Verbreitung des Coronavirus vermindern, sodass die Intensivpflegestation weniger belastet werden.

9. Muss ich auch im Restaurant eine Maske tragen?

Gäste von Bars, Clubs und Restaurants dürfen die Maske ablegen, sobald sie an einem Tisch sitzen, um zu essen oder zu trinken. Wird der Tisch verlassen (bspw. für eine Bestellung an der Bar oder für den Gang zur Toilette) muss die Maske wieder getragen werden. Für das Servicepersonal gilt die Maskenpflicht ohne Einschränkung.

10. Muss ich als Zuschauer bei einem Trainings-, einem Meisterschaftsspiel oder einer Veranstaltung im Sportbereich, welche in einem Innenraum (z.B. in einer Turnhalle) stattfindet, eine Maske tragen?

Ja. Zuschauerinnen und Zuschauer müssen während der gesamten Zeit eine Maske tragen, unabhängig davon, ob der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt ist oder nicht. Für die Sportler selbst, siehe Frage 12.

¹ <https://scienctaskforce.ch/policy-brief/die-verschiedenen-arten-von-schutzmasken/> (abgerufen am Freitag, 26. November 2021).

² <https://www.zg.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/direktionssekretariat/aktuell/kanton-zug-reagiert-auf-kritische-corona-situation-maskenpflicht-in-allen-oeffentlich-zugaenglichen-innen-raeumen> (abgerufen am Donnerstag, 2. Dezember 2021).

11. Bleibt die Ausnahme, wonach Personen mit einem medizinischen Attest von der Maskentragepflicht befreit sind, bestehen?

Ja. Personen, welche nachweisen können, dass sie aus gesundheitlichen Gründen keine Masken tragen können, sind von der Maskentragepflicht befreit. Es gelten die Vorgaben aus dem Bundesrecht.

12. Muss die Maske bei der Ausübung von sportlichen Aktivitäten getragen werden?

In Innenräumen von Sporteinrichtungen (Turnhalle, Eishallen usw.) gilt eine grundsätzliche Maskentragepflicht. Beispielsweise muss im Eingangs- oder Garderobebereich (exkl. Duschbereich) sowie beim Warten oder Zuschauen eine Maske getragen werden. Bei der eigentlichen Sportaktivität muss keine Maske getragen werden. Sofern die Ausübung der Sportaktivität mit Maske möglich ist, wird empfohlen, eine solche zu tragen.

13. Muss die Maske bei der Ausübung von kulturellen Aktivitäten getragen werden?

Für Personen, welche kulturelle Aktivitäten (Singen, Muszieren, Theaterspielen) ausüben, gilt gemäss Bundesrecht grundsätzlich keine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske (Art. 20 Abs. a Covid-19 Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26). Bei einer Chorprobe darf während dem Singen auf das Tragen einer Maske verzichtet werden. Es ist aber wichtig, dass anstelle des Maskentragens andere Hygiene und Verhaltensregeln beachtet werden. Zuschauerinnen und Zuschauer des Kulturanlasses oder einer Probe müssen eine Maske tragen.

14. Muss ich im Hallenbad bis zum Beckenrand die Maske tragen?

Die Maske muss bis zur Ausübung der sportlichen Aktivität getragen werden. Die Maske kann vor dem Verlassen der Garderobe zum Badebereich abgelegt werden und in einem geeigneten Behältnis aufbewahrt werden.

15. Welche Massnahmen gelten im Bereich der Schulen?

Bei Fragen zu Massnahmen im Bereich der Schulen wird auf die Bildungsdirektion des Kantons Zug verwiesen.